



Hinweise für Promovierende nach Ablegung der mündlichen Promotionsprüfung Sozialwissenschaftliche Fakultät (Dr. rer. soc.)

Promotionsordnung gültig ab 01.04.2016

Ablieferung

der Pflichtexemplare innerhalb von **12 Monaten** nach Ablegen der mündlichen Prüfung

Möglichkeiten der Ablieferung	Einzureichende Unterlagen
Ablieferung elektronisch	→ 5 Copydruck-Exemplare → Upload: http://edoc.ub.uni-muenchen.de → Formblatt für die Abgabe der elektronischen Diss. http://edoc.ub.uni-muenchen.de/hinweise/formblt.pdf
Kumulative Dissertation	→ Wie Abgabe elektronisch → Angabe der Fundstellen ausreichend → DOI, falls vorhanden
Ablieferung per Verlagsausgabe	→ 5 Exemplare → Fakultätstitelblatt fest eingebunden → Gewährleistung einer Mindestauflage von 150 Exemplaren

Checkliste	Wichtige Hinweise
Korrigierte gedruckte Exemplare	→ Druck im Format A 4 oder A 5 → feste Klebebindung
Auf Seite 2 ergänzen	→ Berichterstatter*innen, Datum der mündlichen Prüfung
Beschriftung des Einbandes	→ Mit Vorderseite des Mustertitelblatts http://edoc.ub.uni-muenchen.de/cover/index.html
Imprimaturstempel	→ Vor Alieferung bei den Publikationsdiensten Dissertationen Imprimaturstempel vom PAGS geben lassen
bei Verlagsausgabe	→ Fakultätstitelblatt und Rückseite fest in Pflichtexemplare einbinden! → im Impressum: Diss., Ludwig-Maximilians-Universität, <Jahr der mündlichen Prüfung>
Lebenslauf	→ nicht erforderlich!

Ablieferung (persönlich oder postalisch)

Ludwig-Maximilians-Universität München
Universitätsbibliothek
Publikationsdienste Dissertationen, Raum 1108
Leopoldstr. 13, Haus 1
80802 München

Ansprechpartner

E-Mail: Dissertationen@ub.uni-muenchen.de

Claudia Höhn (089/2180-9486)	Anja Soujon (089/2180-3589)
------------------------------	-----------------------------

Öffnungszeiten Publikationsdienste Dissertationen

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Promotionsurkunde

- Ausstellung erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare, Dauer ca. 4 Wochen
- Abholung im PAGS (Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften)

Führung des Dokortitels:

erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt